

VERSORGUNGSSICHERHEIT
STROM

Anhang 1

Rechtlicher Rahmen

Stand und Entwicklung der
Versorgungssicherheit im Bereich
der Versorgung mit Elektrizität

September 2025



Bundesnetzagentur

Anhang 1

Rechtlicher Rahmen

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 626

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
A Rechtsgrundlagen für das Versorgungssicherheitsmonitoring	4
1. Europäischer Regelungsrahmen.....	4
1.1 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung.....	4
1.2 ERAA-Methode	5
2. Nationaler Regelungsrahmen	5
2.1 Gesetzliche Grundlage Monitoring	5
2.2 Gesetzliche Grundlage Bericht	6
3. Verhältnis europäischer und nationaler Regelungsrahmen	6

A Rechtsgrundlagen für das Versorgungssicherheitsmonitoring

1. Europäischer Regelungsrahmen

Die Rechtsgrundlagen sowie die Vorgaben an die Durchführung des Versorgungssicherheits-Monitorings entstammen sowohl dem deutschen Recht als auch maßgeblich den einschlägigen europäischen Bestimmungen. Hinsichtlich der europäischen Vorgaben ist zu differenzieren zwischen den Bestimmungen, die sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2019/943 (Elektrizitätsbinnenmarktverordnung) ergeben, und solchen, die aus der auf Grundlage der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung erlassenen Entscheidung 24/2020 von ACER (Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden) bzw. dessen Annex-I resultieren. Art. 23 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung regelt die Grundlagen für das europäische Versorgungssicherheitsmonitoring (VSM). Art. 24 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung bestimmt, dass die nationalen Versorgungssicherheitsberichte auf der in Art. 23 genannten und der durch ACER (Entscheidung 24/2020) genehmigten Methode (Methode für die europäische Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen [European Resource Adequacy Assessment; "ERAA-Methode"])¹ beruhen.

1.1 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung

Die europäische Elektrizitätsbinnenmarktverordnung entfaltet bereits ohne einen nationalen Umsetzungsakt gem. Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf Ebene der Mitgliedstaaten allgemeine Geltung. Das nationale Recht verweist in §§ 51 Abs. 4a Satz 3, 63 Abs. 2 Satz 2 EnWG darauf, dass die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung einzuhalten sind.

Art. 20 Abs. 1 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die Versorgungssicherheit in ihrem Hoheitsgebiet auf der Grundlage der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Art. 23 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung beobachten. Ergänzend zu der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene können die Mitgliedstaaten eine Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene nach Art. 24 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung durchführen.

Art. 23 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung regelt die Ausgestaltung der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene. Methodische Vorgaben finden sich im Einzelnen in Art. 23 Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung, sowie in der darauf basierenden ERAA-Methode.

Die Anforderungen an das ERAA sind gem. Art. 24 Abs. 1 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung ebenfalls im Rahmen der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben aus Art. 23 Abs. 5 lit. b) bis m)

Elektrizitätsbinnenmarktverordnung. Nach dieser Vorschrift ist beim VSM insbesondere ein Modell zu verwenden, bei dem erforderlichenfalls der lastflussgestützte („flow-based“) Ansatz gewählt wird. Weiterhin sind die wahrscheinlichsbasierten Indikatoren „erwartete Energieunterdeckung“ („expected energy not

¹ACER Decision 24-2020 on ERAA - Annex I (europa.eu).

served“; EENS) und die „Lastunterdeckungserwartung“ („loss of load expectation“; LOLE) zur Bewertung der Versorgungssicherheit heranzuziehen. Zudem ergibt sich aus Art. 24 Abs. 3 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung, dass die nationale Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen sich auf die einschlägige Gebotszone selbst und nicht allein den jeweiligen Mitgliedstaat zu beziehen hat. Vorliegend ist dies die deutsch-luxemburgische Gebotszone.

1.2 ERAA-Methode

Die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene erfolgt anhand einer transparenten Methode. Die Methode wurde zum 5. Januar 2020 durch ENTSO-E² entwickelt und von ACER am 2. Oktober 2020 genehmigt.

Da ACER kein Gesetzgebungsorgan der Europäischen Union ist, handelt es sich bei der ERAA-Methode nicht um einen Rechtsakt der Europäischen Union. Bei der ERAA-Methode handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung (sogenannte „ACER Decision“). Die Rechtsgrundlage der ERAA-Methode findet sich in Art. 23 Absatz 3 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/942. Die Norm qualifiziert die ERAA-Methode nicht als Rechtsakt. Die Kompetenz zum Erlass einer Einzelfallentscheidung durch ACER ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/942. Der Begriff der Entscheidung wird in der VO (EU) 2019/942 nicht weiter definiert. Aus den Gesetzgebungsmaterialien³ der Europäischen Kommission lässt sich allerdings entnehmen, dass ACER jedoch spezifische Entscheidungen in technischen Einzelfragen treffen kann, wenn ihr aufgrund der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung, der Gasrichtlinie (RL (EU) 2009/73/EG) oder der Elektrizitätsbinnenmarktlinie (RL (EU) 2019/944) entsprechende Befugnisse verliehen wurden. Die Einzelfallentscheidungen von ACER sind verbindlich und für Dritte bindend.

2. Nationaler Regelungsrahmen

Das Monitoring der Versorgungssicherheit ist im nationalen Recht in §§ 51 und 63 EnWG geregelt.

2.1 Gesetzliche Grundlage Monitoring

Gemäß § 51 Abs. 1 EnWG führt die Bundesnetzagentur fortlaufend ein Monitoring der Versorgungssicherheit durch. Der Untersuchungsgegenstand des Monitorings im Bereich der Versorgung mit Elektrizität wird in § 51 Abs. 3 EnWG bestimmt. Es handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung der insgesamt zu untersuchenden Aspekte. Im Rahmen des Monitorings ist die Versorgungssicherheit in zweifacher Hinsicht zu untersuchen: zum einen, ob der Erzeugungsmarkt die Nachfrage nach Elektrizität bedienen kann und zum anderen, ob der sichere Betrieb des Elektrizitätsnetzes gewährleistet ist.

Die Bewertung der Versorgungssicherheit an den (europäischen) Strommärkten erfolgt anhand von Indikatoren und Schwellenwerten, die auf Grundlage wahrscheinlichkeitsbasierter Analysen bestimmt werden (vgl. § 51 Abs. 4a EnWG). Die Verfahren und Modelle, die für diese wahrscheinlichkeitsbasierten Analysen zum Tragen kommen, werden in Anhang 4 erläutert.

² Durch die Koordinierungsgruppe „Strom“ nach Artikel 1 des Beschlusses der Kommission vom 15. November 2012.

Die Anforderungen an das netzseitige Monitoring der Versorgungssicherheit werden in § 51 Abs. 4b EnWG konkretisiert. Es soll untersucht werden, inwiefern aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Elektrizitätsversorgungsnetze gewährleistet ist und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich sind.

2.2 Gesetzliche Grundlage Bericht

Mit Wirkung zum 14.08.2020 wurde § 63 EnWG dahingehend geändert, dass die Erstellung des Berichts zur Versorgungssicherheit nach § 63 Abs. 2 EnWG der Bundesnetzagentur zukommt. Gemäß § 63 Abs. 2 EnWG wird zwischen zwei Monitoringberichten zur Versorgungssicherheit unterschieden (Erdgas (§ 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG) und Elektrizität (§ 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG)). Vorliegend wird die Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität betrachtet. Die Bundesnetzagentur musste erstmalig zum 31.10.2022 einen Bericht zur Versorgungssicherheit Strom erstellen und sodann fortlaufend alle zwei Jahre. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 5 EnWG ist die Darstellung des Einflusses der Importe auf die Versorgungssicherheit ebenfalls in den Bericht aufzunehmen.

3. Verhältnis europäischer und nationaler Regelungsrahmen

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist nicht nur eine nationale Verpflichtung, sondern ein Grundpfeiler der europäischen Energiepolitik.⁴ Die ERAA-Methode gewährleistet eine Vergleichbarkeit der europäischen sowie nationalen Betrachtung, dennoch sind gewisse Abweichungen in den Mitgliedstaaten möglich.

Zeitliche Vorgabe

Entsprechend Art. 23 Abs. 2 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung ist der ERAA-Bericht durch ENTSO-E jährlich zu erstellen. Art. 10 der ERAA-Methode legt fest, dass der Bericht jeweils zum 1. November an ACER zu übermitteln ist.

Weder die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung noch die ERAA-Methode enthalten zeitliche Vorgaben zu der Erstellung der nationalen VSM-Berichte. Der nationale Gesetzgeber hat in § 63 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 2 EnWG festgelegt, dass der nationale Bericht alle zwei Jahre durch die Bundesnetzagentur jeweils zum 31. Oktober zu erstellen ist.

Berechnungszeitraum/ Stützjahre

Der vorgegebene Berechnungszeitraum umfasst nach Artikel 24 Abs. 1 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung i.V.m. der ERAA-Methode für das marktseitige VSM 10 Jahre. Entsprechend der ERAA-Methode (vgl. Artikel 4 Nr. 1 b)) müssen im VSM₂₄ somit mindestens die Jahre 2025 - 2034 berechnet werden. In dem nationalen VSM sind die Eingangsdaten so parametrisiert, dass ebenfalls das Jahr 2035 berücksichtigt wird. Das Jahr 2035 wurde hinzugenommen, weil wichtige politische Ziele darauf

⁴ KOM/2007/0530 endg. - COD 2007/0197 S. 6.

ausgerichtet sind. Um den mittel- bis langfristigen Charakter der Berechnungen abzubilden fokussiert sich der Bericht auf den Betrachtungszeitraum der Jahre 2030 bis 2035

Für eine netzseitige VSM-Analyse existiert keine europäische Vorgabe. Im nationalen Recht legt § 51 Abs. 4b EnWG ausschließlich fest, dass netzseitig eine Analyse erfolgt, wie aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Elektrizitätsversorgungsnetze gewährleistet ist. Das netzseitige VSM orientiert sich an dem Betrachtungszeitraum des marktseitigen VSM, denn die marktseitigen Berechnungen stellen Eingangsparameter für die netzseitige Betrachtung dar. Es besteht somit eine Verknüpfung des markt- und netzseitigen VSM. Aus diesem Grund sind die Stützjahre (2030/2035) so ausgewählt, dass der gesamte Betrachtungszeitraum (2030 – 2035) abgedeckt wird.

Preisobergrenze

Die Art. 5 Abs. 13, sowie 7 Abs. 8 und 9 lit. a) der ERAA-Methode in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und 2 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung sieht vor, die Preisobergrenze im Zielszenario an den aktuellen Preislimits von Day-Ahead und Intraday auszurichten. Damit sollen die aktuellen Marktregeln möglichst genau abgebildet werden. In diesem Bericht liegt die Preisobergrenze angelehnt an das technische Intraday-Limit bei 10.000 Euro/MWh.

Ergänzende nationale Vorgaben

Das ERAA untersucht allein die marktliche Versorgungssicherheit. § 63 Abs. 2 Satz 5 EnWG sieht für das nationale VSM vor, dass in dem Bericht dargestellt wird, inwieweit Importe zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland beitragen. Das VSM der Bundesnetzagentur betrachtet außerdem neben der marktlichen auch die netzseitige Versorgungssicherheit (vgl. § 51 Abs. 4 EnWG).

Genehmigung

Gemäß Art. 23 Abs. 7 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1a Verordnung (EU) 2019/942 genehmigt ACER den ERAA-Bericht. Art. 27 Abs. 2 - 4 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung legt den zeitlichen Ablauf der Genehmigung fest. ACER hat den ERAA-Bericht drei Monate nach Eingang zu genehmigen. Zudem kann ACER jederzeit Änderungen des genehmigten ERAA-Berichts verlangen. Die Genehmigung des ERAA-Berichts erfolgt durch Erlass und Veröffentlichung des Direktors, nachdem dies vom Board of Regulators (BoR) befürwortet wurde. Die Beschlüsse des BoR werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (jede Regulierungsbehörde besitzt eine Stimme).

Grundlage von Handlungsempfehlungen

Das nationale Versorgungssicherheitsmonitoring findet gem. § 51 Abs. 1 Satz 1 EnWG in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz statt. Bei dem Monitoring werden die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen. Die Bundesregierung stellt zum Bericht Einvernehmen her, veröffentlicht anschließend den Bericht der Bundesnetzagentur und legt dem Bundestag mindestens alle vier Jahre Handlungsempfehlungen vor (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 7 EnWG).